

Volksschulamt
Amtsleitung

St. Urbangasse 73
4509 Solothurn
Telefon 032 627 29 37
Telefax 032 627 28 66
www.vsa.so.ch

Andreas Walter
Amtsvorsteher

An die
kommunalen Aufsichtsbehörden
im Kanton Solothurn
per E-Mail

22. Februar 2013

Verpflegungskosten für Schülerinnen und Schüler

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Die Regelung zu den Verpflegungskosten hat in den letzten Monaten zu verschiedenen Aktivitäten und Anfragen geführt. Die Handhabung der Umsetzung ist in der Kompetenz der Einwohnergemeinden und sollte unseres Erachtens möglichst einfach und einheitlich sein.

Um diese Ziele zu erreichen, stellen wir Ihnen diese kurze Anleitung zur Verfügung.

Rechtliche Ausgangslage

- Die Verfassung des Kantons Solothurn, das Volksschulgesetz und die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz machen Aussagen zu den Verpflegungskosten. Sie finden den entsprechenden Artikel bzw. die Paragraphen im beigelegten Dokument „Verpflegungskosten: Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen“.
- Die Regelungen zu Transport und Verpflegung waren früher zusammen. Heute sind sie entflochten. Der Schülertransport ist in der Verantwortung des Amtes für Verkehr und Tiefbau, allfällige Verpflegungskostenbeiträge werden für alle Schülerinnen und Schüler durch deren Einwohnergemeinde ausgerichtet. Die Einwohnergemeinde ist auch für die Festlegung der Kriterien verantwortlich.

Gesuche und Subventionierung

- Der allfällige Anspruch gilt für Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter.
- Ein allfälliger Beitrag wird nur auf Gesuch hin ausgerichtet. Das Gesuch ist von den Eltern an die Wohngemeinde zu richten, diese prüft es und entscheidet je nach individueller Verpflegungssituation der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden Schülers. Der Beitrag muss angemessen sein.
- Die Gemeinden haben per 31. August ihren Antrag für Staatsbeiträge an die Verpflegungskosten einzureichen. Im Antrag ist unverändert pauschalisiert die Anzahl als Mengenangabe pro Schüler bzw. Schülerin zu melden. Rechnungsbelege der Eltern bzw. Auszahlungsbelege der Gemeinde werden nicht benötigt und sind nicht einzureichen.
- Der Kanton subventioniert den Beitrag, den die Gemeinde festgesetzt hat, gemäss den Vorgaben der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.

Kriterien

Für eine einheitliche Handhabung innerhalb des Kantons empfehlen wir den Gemeinden, bei der Festlegung ihrer Kriterien und beim Entscheid über die Gesuche auf folgende Punkte zu achten

- geografisch-topografische Besonderheiten (Schulweg, Höhendifferenz, Anschluss an den öV, Mitfahrgelegenheit)
- Aufenthaltszeit am Mittag (inkl. Verpflegungszeit) zu Hause unter 30 Minuten an mindestens 3 von 5 Schultagen pro Woche.
- Nichtvorhandensein einer subventionierten (Bund, Kanton, Gemeinde oder Private) Verpflegungsmöglichkeit (Kantine, Mensa, Verkaufsstand, Mittagstisch etc.).

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen zu dienen.

Freundliche Grüsse



Andreas Walter
Amtsvorsteher

Beilage

Kopien an: Regierungsrat Klaus Fischer, Bildungs- und Kulturdirektor
VSEG: Kuno Tschumi, Präsident, und Ulrich Bucher, Geschäftsführer
LSO: Dagmar Rösler, Präsidentin, und Roland Misteli, Geschäftsführer
VSL SO: Adrian van der Floe, Präsident
SCASO: Anita Tschanz, Geschäftsführerin
Kantonale Finanzkontrolle

**Verpflegungskosten:
Zusammenstellung der gesetzlichen Grundlagen**

**Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986
(KV; BGS 111.1)**

Artikel 109 Erleichterung des Schulbesuchs

¹ Der Kanton beseitigt oder mindert wirtschaftliche, standortbedingte und andere Erschwernisse des Schulbesuches.

**Volksschulgesetz vom 14. September 1969
(VSG; BGS 413.111)**

§ 48 Unterkunfts- und Verpflegungskosten

¹ Bei unverhältnismässig weitem oder beschwerlichem Schulweg hat die Gemeinde allfällige Kosten für auswärtige Unterkunft zu übernehmen und an Auslagen für auswärtige Verpflegung einen angemessenen Beitrag zu leisten. Der Kanton beteiligt sich an den Kosten.

² Der Regierungsrat legt die Höhe der Unterkunfts- und Verpflegungskostenbeiträge fest.

**Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz vom 5. Mai 1970
(BGS 413.121.1)**

§ 59^{bis} Pauschalbeiträge für Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten

¹ Der Kanton subventioniert die Aufwendungen der Gemeinden für Verpflegung und Unterkunft bei auswärtigem Schulbesuch mit folgenden Pauschalbeiträgen:

- a) je Frühstück 2 Franken;
- b) je Mittagessen 4 Franken;
- c) je Nachtessen 4 Franken;
- d) je Übernachtung 3 Franken.

§ 59^{ter} Ausrichten von Staatsbeiträgen an Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten

¹ Die Gemeinden, welche Staatsbeiträge geltend machen wollen, haben die Abrechnung über ihre Verpflegungs- und Unterkunfts-kosten für das vergangene Schuljahr jeweils bis zum 31. August bei der kantonalen Aufsichtsbehörde einzureichen.

² Die Abrechnung ist nach Schularten getrennt und unter Angabe der betreffenden Kinder vorzulegen.

³ Schulkreise haben ihre Kosten nach den Einwohnerzahlen auf die Kreisgemeinden aufzuteilen.

⁴ Der Staatsbeitrag wird im Kalenderjahr der Antragstellung ausgerichtet.

